



## **Antrag auf Ausnahmegenehmigung für die weitere Sikawild Zucht und Haltung auf landwirtschaftlichen Betrieben in Deutschland nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 1143/2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben wollen wir auf die unverhältnismäßigen Auswirkungen der EU-Verordnung (EU) 1143/2014 für landwirtschaftliche Familienbetriebe aufmerksam machen. Wir bitten um Unterstützung durch Politiker und bei den Verantwortlichen in den Fachministerien (Landwirtschaft, Umwelt, und Naturschutz) bei der EU-Kommission eine Ausnahmegenehmigung für die bestehende, registrierte landwirtschaftliche Sikawild Zucht und Haltung nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 1143/2014 für Deutschland zu beantragen.

Die Einstufung von Sikawild als invasive Art in der landwirtschaftlichen Haltung ist nicht verhältnismäßig und ein Verbot der landwirtschaftlichen Sikawildhaltung gefährdet gewachsene landwirtschaftliche Betriebe, die von Direktvermarktung, regionaler Vielfalt und hoher Tierwohlorientierung geprägt sind.

Ein vollständiges Verbot von Sikawild in der Landwirtschaft wird Investitionen der Landwirte schlagartig entwerten und etablierte Einkommensquellen der Landwirte zerstören. Der aktuelle Rechtsstand der EU-Verordnung ist, dass bis Mitte 2027 alle Sikawildbestände, sowohl freilebend als auch auf landwirtschaftlichen Betrieben, getötet werden müssen.

### **Der Antrag für eine Ausnahmegenehmigung der Sikawild Haltung auf landwirtschaftlichen Betrieben in Deutschland wird wie folgt begründet:**

- **Keine Ausbreitung in die Natur**, da das Sikawild in genehmigten, registrierten und fest eingezäunten Gehegen gehalten wird, die regelmäßig vom Landwirt kontrolliert werden.
- **Keine Gefährdung der Biodiversität**, da sich das Sikawild nur auf der Gehegefläche bewegen kann.
- **Keine Schäden an Ökosystemen**, da im Gehege z.B. kein Verbiss an Forstpflanzen möglich ist.
- **Keine Konkurrenz zu heimischen Wildarten** und keine Einkreuzung mit Rotwild, da durch das Gehege eine Trennung von Sikawild und freilebendem Rotwild erfolgt.

### **Bitte an die Verantwortlichen der Landes- und Bundesregierung und die zuständigen Ministerien (BMUV, BfN, BLE):**

- **Einleitung eines Verfahrens bei der EU-Kommission** (ins besonders bei Frau Jessika Roswall COMMISSIONER für Environment, Water Resilience and a Competitive Circular Economy) zur Ausnahmegenehmigung nach Artikel 9 für die weitere landwirtschaftliche Sikawildzucht und Haltung in genehmigten und registrierten Gehegen.
- **Klare Trennung in der „Unionsliste invasiver Arten“** der Vorkommen des Sikawildes in freier Wildbahn und in der landwirtschaftlichen Zucht und Haltung.
- **Die genehmigte und registrierte landwirtschaftliche Sikawild Zucht und Haltung** durch Landwirte in Deutschland weiterhin zuzulassen.



## **Hintergrund**

Die VO (EU) 1143/2014 hat zum Ziel Bedrohungen der Biodiversität der EU durch invasive, gebietsfremde Arten entgegenzuwirken, was aus unserer Sicht auch ein sehr wichtiges Instrument zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt ist.

Mittels Durchführungsverordnung (EU) 2025/1422 der Kommission wurde im August 2025 das Sikawild („Cervus nippon“) in die „Unionsliste invasiver Arten“ und in den Anwendungsbereich der VO (EU) 1143/2014 aufgenommen.

Seit seiner Aufnahme in die „Unionsliste invasiver Arten“ fällt auch das Sikawild in der landwirtschaftlichen Zucht und Haltung vollständig unter die dort festgelegten Verbote (Haltung, Zucht, Transport, Einfuhr, Vermarktung) für invasive Arten. Damit gilt das Sikawild automatisch als regulierte invasive Art, unabhängig davon, ob es in freier Wildbahn oder von landwirtschaftlichen Betrieben in genehmigten und registrierten Gehegen gehalten wird.

Damit erzwingt die EU bis Mitte 2027, neben dem Totalabschuss in freier Wildbahn, auch einen Totalabschuss der Sikawildbestände auf landwirtschaftlichen Betrieben.

## **Das Sikawild in der landwirtschaftlichen Haltung ist nicht invasiv**

Die Verordnung 1143/2014 wurde geschaffen, um die Ausbreitung invasiver Arten in freier Wildbahn zu verhindern. Im Folgenden werden die Punkte vom Gutachten (CERVUS NIPPON\_RA.PDF; QUELLE: ias\_forum - Bibliothek) in Frage gestellt, die das Sikawild auch in der registrierten landwirtschaftlichen Zucht und Haltung als invasive Art mit hohem Risiko bewerten.

Sikawild wird seit weit über 100 Jahren in Europa erfolgreich in Gehegen gehalten und domestiziert, ohne ökologische Auffälligkeiten und ohne negative Umwelteffekte hervorzurufen. Sollte Sikawild in seltenen Fällen aus dem Gehege entkommen, kommt es entweder selbstständig in das Gehege zurück (gewohntes Umfeld, als Herdentier Bezug zur eigenen Gruppe, usw.) oder es greift die gesetzliche Pflicht das Tier durch den Jagdausübungsberechtigten erlegen zu lassen. Dies ist bei Gehegewild ohne weiteres möglich, da es nicht scheu ist. Damit kann die Ausbreitung effizient und zuverlässig unterbunden werden.

Das Risiko der Einkreuzung und genetischen Vermischung mit heimischem Rotwild ist nahezu unmöglich, da sich das Sikawild im Gehege befindet und nicht in der freien Natur. Des Weiteren sind die meisten Regionen in Deutschland Rotwild freie Gebiete, in denen grundsätzlich keine Einkreuzung mit Sikawild stattfinden kann. Ausserdem findet die Brunftzeit bei Rot- und Sikawild zeitlich versetzt statt, was zusätzlich die Gefahr einer theoretischen Einkreuzung reduziert und ein grundsätzliches, starkes Ungleichgewicht bei den natürlichen Wildbeständen voraussetzen würde.

Entscheidend ist: In registrierten, baulich gesicherten Gehegen wird Sikawild in einem geschlossenen System gehalten. Eine Ausbreitung in die freie Wildbahn wird durch technische und organisatorische Maßnahmen verhindert (gesetzliche Vorgaben an die Gehegebeschaffenheit, definierte Zaunstandards, Tore mit gesicherten Zugangslösungen, regelmäßige Zaunkontrollen, Dokumentation, Melde- und Entnahmeplan bei Entkommen).



Sichergestellt wird das durch die Gehegerichtlinie Anlage 1, mit den Unterpunkten:

5.1 Beschaffenheit: Die Zäune müssen je nach Geländeform für Damwild 1,80 bis 2,00 m, für Rotwild mindestens 2,00 m hoch sein. Sie sind so zu gestalten, dass Tiere, insbesondere Kälber nicht entweichen können und das Eindringen von Beutegreifern, streunenden Hunden u. a. vorgebeugt wird.

5.2 Ausbruch des Gehegewildes: Ein Ausbruch von Gehegewild ist unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Empfohlen wird, auch die Inhaber der angrenzenden Jagdreviere zu verständigen.

Damit wird das Schutzziel der Verordnung erreicht, ohne landwirtschaftliche Betriebe mit Sikawild Zucht und Haltung unverhältnismäßig zu belasten.

### **Ein Verbot vom Sikawild in der Landwirtschaft hat unverhältnismäßig, negative soziale und wirtschaftliche Auswirkungen und keinen relevanten Beitrag zum Schutzziel der EU**

Die Auswirkungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Sikawild hat sich für landwirtschaftlichen Betriebe bewährt: Es ist deutlich ruhiger als Rotwild, insbesondere während der Brunftzeit, und leichter zu managen als Damwild. Daher haben viele Betriebe bewusst auf Sikawild umgestellt – bei gleichen Haltungsanforderungen und gleichem Arbeitsaufwand erzielen sie durch das höhere Körpergewicht der Tiere eine bessere Wirtschaftlichkeit. Zudem stellt Sikawild für Halter keine vergleichbare Gefahr dar wie Rotwild, bei dem Verletzungen und sogar Todesfälle dokumentiert sind.
- Sikawildfleisch erfreut sich großer Beliebtheit, da es zu den edelsten Wildfleischsorten zählt. Es ist für den Verbrauchern ein attraktives, regionales Qualitätsprodukt und sichert gleichzeitig den Betrieben eine nachhaltige wirtschaftliche Grundlage.
- Ein Verbot der landwirtschaftlichen Sikawildhaltung gefährdet etablierte landwirtschaftliche Betriebe, die von Direktvermarktung, regionaler Vielfalt und hoher Tierwohlorientierung geprägt sind. Seit Jahrzehnten wirtschaften Landwirte erfolgreich mit Sikawild und gewährleisten durch kurze Vermarktungswege ein hochwertiges, regional erzeugtes Lebensmittel. Zudem schafft die Sikawildhaltung Arbeitsplätze in Verarbeitung, Vermarktung und attraktive Angebote im Tourismus – gerade in strukturschwachen Regionen.
- Viele Landwirte haben in ausbruchsichere Gehege, Zuchtbestände und Ausbildung investiert. Beispiele zeigen, dass einige Landwirte erst in jüngerer Vergangenheit in Sikawildhaltung investiert haben, um ihre Betriebe für die Zukunft neu aufzustellen und auszurichten. Hohe Investitionen der Landwirte werden schlagartig entwertet.
- Tierwohl: Ein behördlich angeordneter Totalabschuss kompletter Herden in einem Gehege wird zu extremem Stress der Tiere führen, bei dem die Tiere unter Panik in die Zäune fliehen und sich erheblich verletzen werden. Eine sichere Entnahme bei einem Totalabschuss unter Tierschutzaspekten ist nicht möglich!

Die gravierenden Auswirkungen eines solchen Verbotes stehen für die Landwirte in keinerlei Verhältnis zum angeblichen Risiko, das vom Sikawild als invasive Art im genehmigten, registrierten und geschlossenem Gehege ausgehen soll.



**Die Verordnung (EU) 1143/2014 sieht ausdrücklich Ausnahmegenehmigungen für Tätigkeiten in geschlossenen Einrichtungen vor, diese sind auf die landwirtschaftliche Zucht und Haltung anzuwenden**

Die Ausnahmen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Bei der Haltung von Sikawild unter Verschluss im Gehege ist keine der Bedrohungslagen nach iSd Erwägungsgrundes 3 verwirklicht, denen die VO entgegenzuwirken versucht. Eine Ausbreitung ist durch geschlossene Systeme unterbunden und kann durch Maßnahmen reguliert werden. Ein Austausch mit umliegenden Ökosystemen findet nicht statt und somit besteht faktisch keine Bedrohung für die Biodiversität der EU, durch im Gehege gehaltenes Sikawild in Deutschland.
- Erwägungsgrund 19 betont, dass die VO nicht für Tiere gelten soll, die in geschlossenen Einrichtungen unter Verschluss gehalten werden und „alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Freisetzung getroffen“ werden. Dies trifft auf die genehmigte, registrierte und reglementierte Gehegewildhaltung in Deutschland zu.
- Überdies sind gemäß Erwägungsgrund 12 der „Mehrwert von Maßnahmen der Union“ mit der betreffenden VO zu wahren und „soziale und wirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen“. Demnach sollen gerade „diejenigen Arten beachtet werden, die genutzt werden und in einem Mitgliedstaat sozialen und wirtschaftlichen Nutzen erbringen, ohne dass dies die Erreichung der Ziele dieser Verordnung beeinträchtigt“ (Erwägungsgrund 12, VO (EU) 1143/2014). Genau dies trifft auf die landwirtschaftliche Zucht und Haltung von Sikawild zu.
- Da die Verbote auch die Haltung in geschlossenen Einrichtungen erfassen, ist für bestehende, gesicherte Gehege der vorgesehene Weg über Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 9 der richtige Ansatz, insbesondere wenn Entkommen und Ausbreitung praktisch ausgeschlossen sind und ein zwingendes öffentliches Interesse einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Aspekte vorliegt.